

KZ-Gedenkstätte und Besucherbergwerk „Untertageverlagerung Dachs 1“

Betreiber: KZ-Gedenk- und Dokumentationsstätte Porta Westfalica e.V.

Besucherordnung

1. Die Temperatur unter Tage beträgt durchgehend 8 – 10 Grad Celsius. Daher sind festes Schuhwerk und warme Kleidung zu tragen. Nehmen Sie bitte keine unnötigen Gegenstände mit unter Tage.
2. Das Tragen von rechtsextremen Symbolen sowie den Nationalsozialismus verharmlosende, den Holocaust relativierende, antisemitische, rassistische oder Angriffskriege befürwortende Äußerungen sind untersagt und haben ein Hausverbot zur Folge.
3. Erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehende Personen sind von den Gästeführungen ausgeschlossen.
4. Auf dem Vorplatz und unter Tage besteht Helmpflicht. Einen Helm erhalten Sie bei der Einlasskontrolle, eigene Helme und Helmlampen sind nicht zugelassen.
5. Der Einlass in die Untertageverlagerung erfolgt Gruppenweise. Da sich zeitgleich mehrere Gruppen in der Untertageverlagerung befinden, sind die Helme farblich gekennzeichnet. Bitte bleiben Sie bei ihrer Gruppe und befolgen die Anweisungen und Hinweise der GästeführerInnen und des Begleitpersonals. Die Kennzeichnung der Helme erleichtert Ihnen die Orientierung.
6. Es dürfen ausschließlich die für den Besucherbetrieb vorgegebenen Wege benutzt werden, das Übertreten von Absperrungen ist untersagt. In einigen Bereichen der Untertageverlagerung besteht Lebensgefahr, andere sind geschützte Rückzugsorte für Fledermäuse.
7. Filmaufnahmen und Tonmitschnitte des Vortrages sind nicht gestattet. Fotografieren ohne Blitzlicht (zum Schutz der Fledermäuse) und ohne Stativ ist zu privaten Zwecken erlaubt. Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist die Veröffentlichung von Personenbildnissen nicht gestattet.
8. Unter Tage und im Bereich des Stollenmundloches sind Rauchen und offenes Feuer untersagt.
9. Das Mitführen von Tieren ist nicht gestattet.
10. Der Aufenthalt auf dem Betriebsgelände des Besucherbergwerkes erfolgt auf eigene Gefahr. Der Betreiber haftet nicht für verlorene Gegenstände oder verschmutzte Kleidung. Er haftet nur für nachweislich schuldhaft oder grob fahrlässig verursachte Unfälle.
11. Für von Ihnen verursachte Schäden, die Ihnen, dem Betreiber oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen, haften Sie selbst. Sie stellen den Betreiber von Schadensersatzansprüchen Dritter frei.
12. Diese Besucherordnung gilt auf dem gesamten Betriebsgelände des Besucherbergwerkes. Den Anweisungen des Betreibers und seines Personals ist Folge zu leisten.